

Stuttgart, 05.02.2024

## **Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII - KinderHut Gesellschaft für gemeinnützige sozialpädagogische Projekte GmbH, Huysenallee 93-103, 45128 Essen**

### **Beschlussvorlage**

|                      |                  |             |                |
|----------------------|------------------|-------------|----------------|
| Vorlage an           | zur              | Sitzungsart | Sitzungstermin |
| Jugendhilfeausschuss | Beschlussfassung | öffentlich  | 18.03.2024     |

### **Beschlussantrag**

Die KinderHut Gesellschaft für gemeinnützige sozialpädagogische Projekte GmbH, Huysenallee 99-103, 45128 Essen wird gemäß § 75 SGB VIII als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt.

### **Begründung**

Als überregional tätiger Träger greift KinderHut mit über 25 Jahren Erfahrung in der frühkindlichen Betreuung und Bildung und mit mittlerweile 22 Kindertageseinrichtungen (Stand 10/23), davon 19 in NRW, eine in Niedersachsen und zwei in Baden-Württemberg auf ein übergreifendes fachliches Konzept zurück, das KinderHut in langjähriger fachlicher Erfahrung entwickelt hat.

Seit 2008 ist die KinderHut Gesellschaft für gemeinnützige sozialpädagogische Projekte GmbH in Rheinland-Pfalz als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII anerkannt. Die Gesellschaft betreibt seit 2021 in Stuttgart eine öffentlich zugängliche Kindertageseinrichtung (Kita Rosengarten). Künftig sollen weitere Einrichtungen in Stuttgart betrieben werden.

Als Full-Service-Dienstleister für frühkindliche Bildung, Betreuung und familiäre Unterstützung bietet KinderHut Eltern, Arbeitgebern und Kommunen Freiraum und Sicherheit, um die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Dazu gehören bei KinderHut besonders attraktive Konditionen wie wenige Schließtage (10 Tage/Jahr), ein besonders hoher Personalschlüssel sowie tägliche Öffnungszeiten von 11 Stunden. Die Betreuung von Kindern mit besonderen Bedürfnissen (Inklusionsarbeit) ist in allen Einrichtungen möglich.

Zweck der Gesellschaft:

- gemeinnützige und mildtätige Förderung der Jugendhilfe sowie der Bildung und Erziehung
- die Kindertageseinrichtungen der Gesellschaft fördern als Orte der Geborgenheit das Kindeswohl mit dem Ziel, frühkindliche Bildung für Alle zu ermöglichen
- mit der Bereitstellung von Kinderbetreuungsplätzen im U3- und Ü3-Bereich unterstützt die Gesellschaft zugleich die Kommunen, das Angebot von für die Eltern gut erreichbaren Kinderbetreuungsplätzen kontinuierlich zu verbessern

Der Zweck der Gesellschaft wird verfolgt durch

- die Betreuung von Kindern in ihren Kindertageseinrichtungen, insbesondere in Kooperation mit Trägern der öffentlichen Jugendhilfe,
- die Betreuung von Kindern auch außerhalb von Kindertageseinrichtungen und
- die Beratung und Schulung von Personensorgeberechtigten und Tagesmüttern in Fragen der Förderung von Kindern, im Kontext der Vereinbarkeit von Erziehungsauftrag und Beruf, sowie durch die Organisation geeigneter Projekte und Studien als Beitrag zur fachlichen Entwicklung von frühkindlicher Bildung.

Pädagogisches Konzept:

- individuelle Förderung, angepasst an die Bedürfnisse und Fähigkeiten jedes Kindes
- den eigenen Antrieb der Kinder fördern nach Montessori
- der achtsame frühpädagogische Ansatz nach Emmi Pikler: die freie Bewegungsentwicklung, das freie Spiel, die beziehungsvolle Pflege
- Begleitung auf dem Weg zum Selbstbild – mit der Marte-Meo-Methode
- Bildungsbereiche richten sich nach den Bildungsgrundsätzen der jeweiligen Bundesländer
- die Kitas werden als Bildungsräume für kreatives Lernen gestaltet

Der Träger gehört dem Deutschen Kitaverband an.

Für das Anerkennungsverfahren ist in diesem Fall die Stadt Stuttgart zuständig. Dies ist mit dem Kultusministerium Baden-Württemberg abgestimmt.

Der Antrag auf Anerkennung nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII legt nahe, dass der Antragsteller einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Jugendhilfe zu leisten imstande ist. Der Antrag wird aus Sicht des Jugendamtes befürwortet. Die Voraussetzungen der Anerkennung nach § 75 Sozialgesetzbuch VIII sind erfüllt.

Der Träger hat mit dem Jugendamt eine Vereinbarung zur Sicherung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII getroffen.

Die Anerkennung als Träger begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Stadt Stuttgart. Sie gilt nur im Jugendamtsbezirk Stuttgart und kann jederzeit widerrufen werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

### **Klimarelevanz**

Die Maßnahme hat keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

**Finanzielle Auswirkungen**

-

**Mitzeichnung der beteiligten Stellen:**

-

**Vorliegende Anfragen/Anträge:**

-

**Erledigte Anfragen/Anträge:**

-

Isabel Fezer  
Bürgermeisterin

Anlagen

-

<Anlagen>